

SOZIALGERICHT HANNOVER



Az.: S 13 R 556/10

Verkündet am: 16.11.2011

A., Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

B. ,

Klägerin,

Proz.-Bev.: C. ,

g e g e n

D. ,

Beklagte,

hat die 13. Kammer des Sozialgerichts Hannover
auf die mündliche Verhandlung vom 16. November 2011
durch den Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht E.
und die ehrenamtlichen Richter F. und G.
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand

Streitig ist ein Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung.

Die am 25. August 1959 geborene Klägerin verrichtete im Laufe ihres Erwerbslebens verschiedene Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, genoss von Januar 1992 bis Januar 1994 eine Umschulung zur Speditionskauffrau, war später als Reinigungskraft, dann als Sachbearbeiterin und zuletzt von 1995 bis 2007 als Schwesternhelferin versicherungspflichtig beschäftigt. Nach Auslaufen des Anspruches auf Arbeitslosengeld im September 2009 bezieht die Klägerin keine Lohnersatzleistungen mehr.

Vom 7. August bis 18. September 2007 absolvierte die Klägerin eine psychosomatische Reha in der Parkklinik Bad Rothenfelde.

Am 30. Juni 2008 beantragte die Klägerin wegen Wirbelsäulen- und Gelenkbeschwerden sowie Schmerzzuständen die Gewährung von Erwerbsminderungsrente.

Die Beklagte lehnte den Antrag nach Auswertung des Gutachtens des Internisten und Sozialmediziners H. vom 2. Dezember 2008 mit Bescheid vom 16. Dezember 2008 ab. Die Klägerin sei noch in der Lage, 6 Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig zu sein.

Mit ihrem hiergegen rechtzeitig erhobenen Widerspruch machte die Klägerin geltend, die Beklagte habe ihren Gesundheitszustand zu optimistisch eingeschätzt und lege zur Unterstützung ihres Vorbringens verschiedene ärztliche Berichte vor.

Die Beklagte holte das Gutachten des Internisten und Rheumatologen Dr. I. vom 4. September 2009 ein, beteiligte ihren ärztlichen Dienst und wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 7. Juni 2010 zurück. Jedenfalls verfüge die Klägerin noch

über die Fähigkeit, leichte Arbeiten weiterhin vollschichtig zu verrichten. Als untere Angelernte sei sie auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar, sodass kein Rentenanspruch bestünde.

Hiergegen richtet sich die am 30. Juni 2010 erhobene Klage, mit welcher die Klägerin ihr Begehren unter Wiederholung und Vertiefung des bisherigen Vorbringens weiterverfolgt. Sie ist der Auffassung, in rentenberechtigendem Maße leistungsgemindert zu sein und verweist auf die Angaben ihrer behandelnden Hausärztin, die einen Chronifizierungsprozess der Schmerzsymptomatik bestätige.

Die Klägerin beantragt,

1. die Bescheide vom 16. Dezember 2008 und 7. Juni 2010 aufzuheben,
2. die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin Rente wegen voller Erwerbsminderung hilfsweise Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ab Antragstellung in gesetzlicher Höhe zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und hält die angefochtenen Bescheide für rechtmäßig.

Zur weiteren Sachaufklärung hat das Gericht die Befundberichte des Frauenarztes Dr. J. vom 1. Oktober 2010, des Facharztes für Psychiatrie K. vom 5. Oktober 2010, der Hausärztin Dr. L. vom 6. Oktober 2010, der Schmerztherapeutin Dr. M. vom 8. November 2010, des Orthopäden Dr. N. vom 9. Februar 2011 und des Facharztes für Physikalische und Rehabilitative Medizin O. vom 13. Juli 2011 beigezogen. Des Weiteren wurde das Untersuchungsgutachten der Fachärztin für Psychiatrie Dr. P. vom 12. Mai 2011 eingeholt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Sachvorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten, welche der gerichtlichen Entscheidung ebenfalls zugrunde gelegen hat, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht erhoben.

In der Sache erweist sich die Klage als unbegründet. Die angefochtenen Bescheide sind nicht zu beanstanden. Zu Recht hat die Beklagte einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung abgelehnt.

Versicherte haben bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie

1. voll erwerbsgemindert sind,
2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben (§ 43 Abs. 2 Satz 1 SGB VI).

Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Voll erwerbsgemindert sind auch

1. Versicherte nach § 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können und
2. Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren, in der Zeit einer nicht erfolgreichen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt (§ 43 Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB VI).

Versicherte haben bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wenn sie

1. teilweise erwerbsgemindert sind,

2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben (§ 43 Abs. 1 Satz 1 SGB VI).

Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein (§ 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI).

Erwerbsgemindert ist nicht, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen (§ 43 Abs. 3 SGB VI).

Das gesundheitliche Restleistungsvermögen der Klägerin ist durch eine Reihe von Erkrankungen eingeschränkt. Diese finden sich auf verschiedenen ärztlichen Fachgebieten. Orthopädischerseits leidet die Klägerin an einem Zustand nach Bandscheibenvorfall in Höhe L5/S1 sowie an einer Blockwirbelbildung in Höhe C5/C6, ebenfalls nach Bandscheibenvorfall. Eine Kniegelenksarthrose ist rechts stärker ausgeprägt als links und rechtseitig unter anderem auf einen Zustand nach Kreuzbandriss und Meniskus- teilresektion zurückzuführen. Des Weiteren besteht rechtseitig ein CTS sowie in Sulcus-ulnaris-Syndrom. Internistischerseits leidet die Klägerin an einem Übergewicht von zuletzt über 95 kg bei einer Körpergröße von 1,56 Meter. Des Weiteren besteht ein allergisches Asthma sowie ein Zustand nach Ovarialtumor und erweiterter Hysterektomie. Schließlich besteht bei der Klägerin eine Migräne sowie eine chronische Schmerzkrankheit/Fibromyalgie, welche mit depressiven Zuständen und einer Essstörung einhergeht. Die so gefundenen Diagnosen ergeben sich für das Gericht überzeugend aus einer Zusammenschau der die Klägerin betreffenden ärztlichen Befundberichte und Gutachten. Sie sind als solches zwischen den Beteiligten auch unstrittig.

Es liegt auf der Hand, dass die Klägerin angesichts der festgestellten Gesundheitsstörungen nicht mehr uneingeschränkt leistungsfähig ist. Körperlich schwere Arbeiten sind ihr nicht mehr zumutbar. Gleiches gilt für die Verrichtung körperlich mittelschwerer Arbeiten. Aber auch die Verrichtung leichter Tätigkeiten unterliegt aufgrund der festgestellten Gesundheitsstörungen einer Reihe weiterer qualitativer Leistungseinschrän-

kungen. Die orthopädischen Leiden der Klägerin bedingen, dass sie nur noch in wechselnder Körperhaltung, überwiegend im Sitzen, ohne Zwangshaltungen, ohne Überkopfarbeiten und vermehrtes Bücken sowie ohne Heben und Tragen von Lasten, die schwerer sind als 5 kg tätig werden soll. Die der Klägerin internistischerseits zuzubilligenden qualitativen Leistungseinschränkungen bestehen in einem Schutz vor inhallativen Belastungen, Allergenen sowie in der Notwendigkeit in geschlossenen Räumen unter Schutz vor Kälte, Nässe und Zugluft tätig zu sein. Schließlich darf die Klägerin aufgrund der psychiatrischerseits festgestellten Gesundheitsstörungen nicht mehr vermehrter Lärmbelastung, Stress und Zeitdruck, Akkord- und Fließbandarbeit sowie Tätigkeiten in Nacht- oder Wechselschicht ausgesetzt sein. Bei Beachtung dieser weiteren qualitativen Leistungseinschränkungen ist jedoch nach Auffassung aller im Gerichts- und Verwaltungsverfahren gehörten ärztlichen Sachverständigen noch ein vollschichtiges Restleistungsvermögen bei der Klägerin gegeben. Diese Einschätzung ist auch für das Gericht überzeugend, denn die bei der Klägerin bestehenden Gesundheitsstörungen ergeben schlüssig und nachvollziehbar die genannten qualitativen Leistungseinschränkungen. Demgegenüber bestehen - noch - keine Hinweise auf ein untermittelt schichtiges Leistungsvermögen. Solche folgen auch nicht aus den zur Unterstützung des Klagebegehrens vorgelegten Attesten der Hausärztin Dr. L.. Diese legt zwar Schwere und Behandlungsdauer der bei der Klägerin festgestellten Leiden dar, äußert sich jedoch nicht zu der Frage einer quantitativen Einschränkung des Restleistungsvermögens der Klägerin. Deshalb hat das Gericht keine Bedenken, die genannte Bewertung des gesundheitlichen Restleistungsvermögens der Beurteilung des Rentenanspruches der Klägerin zugrunde zu legen. Der medizinische Sachverhalt ist damit für das Gericht geklärt.

Steht damit fest, dass die Klägerin noch vollschichtig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein kann, kommt die Gewährung einer Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung nicht in Betracht, zumal keinerlei Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Summierung außergewöhnlicher Leistungseinschränkungen oder das Vorliegen schwerer spezifischer Leistungseinschränkungen bestehen.

Schließlich scheidet auch ein Anspruch auf Gewährung von Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit aus.

Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung haben bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres auch Versicherte, die

1. vor dem 02. Januar 1961 geboren und
2. berufsunfähig sind (§ 240 Abs. 1 SGB VI).

Berufsunfähig sind Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zur Erwerbsfähigkeit von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten auf weniger als sechs Stunden gesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit von Versicherten zur beurteilen ist, umfasst alle Tätigkeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Zumutbar ist stets eine Tätigkeit, für die die Versicherten durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden sind. Berufsunfähig ist nicht, wer eine zumutbare Tätigkeit mindestens sechs Stunden täglich ausüben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen (§ 240 Abs. 2 SGB VI).

Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit setzt voraus, dass der bisherige Beruf d. Kl. Berufsschutz vermittelt und keine adäquate Verweisbarkeit möglich ist.

Der qualitative Wert des bisherigen Berufs d. Kl. bestimmt sich nach dem sogenannten Mehrstufenschema der Berufe entsprechend der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes. Danach lassen sich die Arbeiterberufe in vier Gruppen unterteilen. Auf der höchsten Stufe steht der Facharbeiter mit Vorgesetztenfunktion bzw. der diesem gleichgestellte besonders hoch qualifizierte Facharbeiter. Danach folgt der Facharbeiter in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als 2 Jahren. Darauf folgen die angelernten Arbeiter mit einem Ausbildungsberuf aufgrund einer Ausbildungszeit von bis zu 2 Jahren. Die unterste Stufe bilden die ungelerten Arbeiter.

Ist danach der bisherige Beruf d. Kl. ermittelt, darf d. Kl. im Rahmen der sozialen Zumutbarkeit grundsätzlich auf Tätigkeiten seiner Gruppe sowie der jeweils nächst niedrigeren Gruppe verwiesen werden, soweit diese gesundheitlich zumutbar sind (vgl. zum

ganzen Niesel in Kasseler Kommentar, Loseblatt, München, Stand Juli 2010, Rn. 24 ff. zu § 240 SGB VI).

Die von der Klägerin zuletzt ausgeübte Tätigkeit als Schwesternhelferin, welche der Beurteilung eines etwaigen Berufsschutzes zugrunde zu legen ist, vermittelt der Klägerin keinen qualifizierten Berufsschutz, wie die Beklagte zu Recht festgestellt hat. Damit ist die Klägerin breit auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar, ohne dass Verweisungstätigkeiten benannt werden müssten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs. 1 SGG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Ist das Urteil **im Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der obengenannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.